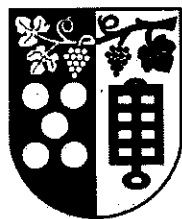


Gemeinde Oberderdingen
Landkreis Karlsruhe



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg -GemO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) und vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1), hat der Gemeinderat am 16.10.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Vorwort

I. Organe der Gemeinde

§ 1 Gemeindeverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III. Ältestenrat

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 5 Zusammensetzung

IV. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 6 Beschließende Ausschüsse

§ 7 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

§ 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 9 Ausschuss für Verwaltung und Soziales

§ 10 Ausschuss für Technik und Umwelt

§ 11 Beratende Ausschüsse

V. Bürgermeister

§ 12 Rechtsstellung

§ 13 Zuständigkeiten

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

VII. Ortsteile

§ 15 Benennung der Ortsteile

VIII. Unechte Teilortswahl

§ 16 Unechte Teilortswahl

IX. Ortschaftsverfassung

- § 17 Einrichtung von Ortschaften
- § 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
- § 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrates
- § 20 Ortsvorsteher
- § 21 Örtliche Verwaltung

- § 22 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Hinweis

Vorwort

Der Text der Geschäftsordnung wird grundsätzlich unter der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann abgefasst. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet.

I. Organe der Gemeinde

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 23 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Diese Regelung ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.

III. Ältestenrat

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Ältestenrat berät wichtige kommunalpolitische Angelegenheiten vor.

§ 5 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretern im Gemeinderat.

IV. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Ausschuss für Verwaltung und Soziales (AVS)
 - 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU)
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Soziales gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf den Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9 Ausschuss für Verwaltung und Soziales

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabewesen,
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen,
 - 1.6 Marktwesen,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weidewirtschaft.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Soziales über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von:
 - Beamten des mittleren Dienstes ab A 9,
 - Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10,
 - Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, soweit es sich nicht um zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 8.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

§ 10 Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
- 2.4 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB.

§ 11 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, deren Anzahl im Einzelfall bestimmt wird.
- (3) Zu den Sitzungen können sachkundige Einwohner und Sachverständige in unbegrenzter Zahl hinzugezogen werden.

V. Bürgermeister

§ 12 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 9, Beamte des mittleren Dienstes bis einschließlich A 8, Beamte des gehobenen Dienstes bis einschließlich A 9, zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 4.000 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten ohne Limit,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 €,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es werden mindestens 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

- (2) Ab der nächsten Amtszeit der Gemeinderäte wird aus dem Kernort Oberderdingen und den Ortsteilen Flehingen und Großvillars jeweils mindestens ein stellvertretender Bürgermeister bestellt.

VII. Ortsteile

§ 15 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus:

1.1 Kernort Oberderdingen

1.2 Ortsteil Flehingen

1.3 Ortsteil Großvillars

Der Kernort und die Ortsteile sind räumlich voneinander getrennt.

- (2) Die Namen der in Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt:

Oberderdingen-Flehingen

Oberderdingen-Großvillars

- (3) Die räumlichen Grenzen nach Abs. 1 sind:

3.1 für den Kernort Oberderdingen (Nr. 1.1) die Gemarkung der früheren Gemeinde Oberderdingen mit Ausnahme der Fläche nach Ziff. 3.3,

3.2 für den Ortsteil Flehingen (Nr. 1.2) die Gemarkung der früheren Gemeinde Flehingen,

3.3 für den Ortsteil Großvillars (Nr. 1.3) Teile der Gemarkung der früheren Gemeinde Oberderdingen zwischen den Gemarkungsgrenzen zur Stadt Knittlingen und zur Stadt Bretten, den Feldwegen Nr. 3335, 5225 und 87. Im Norden, den Feldwegen Nr. 225 und 3414 im Osten, den Feldwegen Nr. 1765 (Hoher Rietweg) und dem Vic. Weg 2 bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Knittlingen im Südosten.

VIII. Unechte Teilortswahl

§ 16 Unechte Teilortswahl

- (1) Der Kernort Oberderdingen und die Ortsteile Flehingen sowie Großvillars bilden jeweils einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2a) Die 20 Sitze im Gemeinderat (§ 3 Abs. 1) werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Oberderdingen 11 Sitze,

2.2 Wohnbezirk Flehingen 7 Sitze,

2.3 Wohnbezirk Großvillars 2 Sitze.

(2b) Die 23 Sitze im Gemeinderat (§ 3 Abs. 2) werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Oberderdingen: 12 Sitze,

2.2 Wohnbezirk Flehingen: 8 Sitze,

2.3 Wohnbezirk Großvillars: 3 Sitze.

IX. Ortschaftsverfassung

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen nach § 15 Abs. 3 wird für Flehingen und Großvillars je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Flehingen 10 Mitglieder

2.2 in der Ortschaft Großvillars 6 Mitglieder

§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;

3.2 Die Bestimmung und die wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;

- 3.3 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB;
- 3.4 Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.

§ 20 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21 Örtliche Verwaltung

Im Ortsteil Flehingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „BürgerBüro Flehingen“.

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.
- (2) Die §§ 17 bis 20 treten mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte außer Kraft.

Oberderdingen, 17.10.2018



Thomas Nowitzki
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.